

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00412 vom 25. Juni 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00412

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00412 du 25 juin 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00412 del 25 giugno 2014

Regeste

Staatsbeiträge (Schlussabrechnung 2012) | [Kantonaler Kostenanteil für den Betrieb eines Jugendheims, Anrechenbarkeit von internen Mietzinsen] Ein von der Trägerschaft eines Jugendheims diesem für die Benutzung der im Eigentum der Trägerschaft stehenden Liegenschaften belasteter Mietzins ist im Rahmen der Festlegung des Staatsbeitrags nicht als Aufwand anrechenbar (E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern : Art. 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erklärt die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) gegen Entscheide über Subventionen für unzulässig, auf die kein Anspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf die Subvention, um die es geht, geltend gemacht wird, kann demnach die ordentliche Beschwerde erhoben werden. Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.